

Anlage 2 Anzeigepflichten bei Wasserversorgungsanlagen nach § 11

	Bezeichnung	erstmalige Errichtung	erstmalige Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 3 Nr. 2	bauliche/betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 Nr. 2	Eigentums- oder Nutzerwechsel	Stilllegung	Betriebsdauer
<b>§ 2 Nr. 2 Buchstabe</b>		Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Nr. 1	Nr. 2 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 3 Nr. 2	Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 Nr. 2	Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3 Nr. 4	Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 Nr. 4 Abs. 3 Nr. 5	Abs. 3 Nr. 3
a	Zentrale Wasserversorgungsanlage (§ 11 Abs. 1)	spätestens 4 Wochen im Voraus so früh wie möglich	spätestens 4 Wochen im Voraus so früh wie möglich	spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wochen im Voraus so früh wie möglich	Spätestens 3 Tage danach	so früh wie möglich
b	Dezentrale Wasserversorgungsanlage (§ 11 Abs. 1)	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN
c	Eigenwasserversorgungsanlage (§ 11 Abs. 1)	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN
d	mobile Wasserversorgungsanlage (§ 11 Abs. 2)	NEIN	JA (gewerblich oder öffentlich)	JA (gewerblich oder öffentlich)	NEIN	JA	NEIN
e	Gebäudewasserversorgungsanlagen* (§ 11 Abs. 1 wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	NEIN
f	zeitweilige Wasserversorgungsanlage** (§ 11 Abs. 3)	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA
<b>§ 2 Nr. 10 Buchstabe a</b>	Nichttrinkwasseranlage (§ 12)	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN

\* Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 anzeigepflichtige Umstand durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige abweichend von den Sätzen 2 und 3 unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahme nachgeholt werden

\*\* Ist der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 anzeigepflichtige Umstand durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige abweichend von Satz 2 unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahme nachgeholt werden